

## Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 22.11.2023

### Vorlagen-Nr. 088/2023

Aktenzeichen: 816

Sachbearbeiter: Herr Komor

## Kommunale Wärmeplanung

externer Bericht:  nein  ja

Herr Hampele, Leiter Energiezentrum

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung zu. Angestrebt wird ein Konvoi mit den Nachbargemeinden.

## Sachverhalt:

Der kommunale Wärmeplan ist ein strategischer Fahrplan, der das Ziel verfolgt, konkrete Strategien und umsetzungsorientierte Maßnahmen für eine klimaneutrale und zugleich wirtschaftliche Wärmeversorgung des kompletten Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 zu entwickeln.

Gemeinschaftsaufgabe: Integration von vielen unterschiedlichen Akteuren in den Prozess (z.B. Stadtentwicklung und weitere kommunale Mitarbeiter:innen, Handwerker:innen, Bürger:innen, Energieversorgungsunternehmen, Wohnbaugesellschaften und viele mehr).

Ganzheitlichkeit: Transformationsszenario einer klimaneutralen Wärmeversorgung für alle Gebäude auf der gesamten Gemarkungsfläche der Kommune, d.h. alle kommunalen Liegenschaften sowie alle Gebäude von Unternehmen und Bürger:innen.

Technologieoffenheit: Jede Kommune entwickelt einen eigenen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt.

Die kommunale Wärmeplanung ermittelt die wirtschaftlich besten Möglichkeiten für die klimaneutrale Wärmeversorgung einer Kommune im Jahr 2040. Dafür werden verschiedene, örtlich verfügbare, erneuerbare Wärmequellen berücksichtigt und die geeignetsten Wärmeversorgungssysteme für die unterschiedlichen Stadt- bzw. Ortsteile vorgeschlagen.

Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes, welches zum 01. Januar 2024 in Kraft treten soll, sieht eine Verpflichtung aller Kommunen zur Wärmeplanung vor. Kommunen mit mehr als 100.000 EW sollen diese bis zum 30.06.2026 und Kommunen < 100.000 EW bis zum 30.06.2028 durchführen. Für Kommunen mit weniger als 10.000 EW sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren und die Möglichkeit die Wärmeplanung im Verbund als sog. „Konvoi“ durchzuführen vor.

Über das Klimaschutzgesetz BW sind bereits jetzt Kommunen mit mehr als 20.000 EW zur Wärmeplanung verpflichtet. Nicht verpflichtete Kommunen können eine, über das Land geförderte, freiwillige Wärmeplanung durchführen.

Welche Schritte umfasst ein kommunaler Wärmeplan?

### Bestandsanalyse:

- Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen
- Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern sowie Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude

### Potenzialanalyse:

- Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften.
- Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale

### Zielszenario 2040:

- Entwicklung eines Szenarios zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung
- Ermittlung zukünftiger Wärme- und Strombedarf sowie Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung.

### Lokale Wärmewendestrategie:

- Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans mit ausgearbeiteten Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan für die nächsten Jahre.
- Detaillierte Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen in Maßnahmenblättern und in Steckbriefen für die Teilgebiete.

### Finanzielle Auswirkungen:

Das Land fördert derzeit noch Kommunen, welche eine freiwillige Wärmeplanung durchführen möchten. Antragsberechtigt sind alle Kommunen in Baden-Württemberg, die nicht durch das Klimaschutzgesetz zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind. Gemeinden mit mehr als 5.000 EW können allein eine Förderung beantragen und einen Wärmeplan erstellen.

Gemeinden mit weniger als 5.000 EW können eine Förderung nur im „Konvoi“ mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen. An einem solchen Konvoi können sich auch Gemeinden beteiligen, die zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind. Eine Förderung erhalten diese Gemeinden jedoch nicht.

Ein Konvoi muss aus mindestens drei Gemeinden bestehen. Die Förderung nach VwV vom 15.09.2021 (Az.: 6-4503.-4/16) erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Der Zuschuss beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Außerdem wird ein Förderhöchstbetrag in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden und der Anzahl der Gemeinden berechnet, die sich an einem Konvoi beteiligen.

Beispiel Konvoi Mainhardt, Michelfeld, Untermünkheim:

Die maximale Fördersumme für einen Konvoi bestehend aus mind. drei Gemeinden ohne Beteiligung einer zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinde und ohne Beteiligung einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern beträgt 30.000 plus 0,75 € je EW plus 5.000 € je Gemeinde, die sich am Konvoi beteiligt.

Maximale Fördersumme: 54.856 € (80%)  
Förderfähige Kosten: 68.570 € (100%)  
Eigenanteil Konvoi: 13.714 € (20%)

Kosten je Einwohner: 1,04 €/EW

<b>Kommune</b>	<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Eigenanteil</b>
Mainhardt	6.168	6.437 €
Michelfeld	3.874	4.043 €
Untermünkheim	3.099	3.234 €
	13.141	